

2187/J XXI.GP

Eingelangt am: 21.03.2001

Anfrage

der Abgeordneten Mag^a .Barbara Prammer und Genossinnen

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

betreffend Verdacht auf grobe Verfahrensmängel und Diskriminierung von Mag^a . Monika Herbstrith bei der Bestellung einer/eines Direktorin/Direktors an der Zentrallehranstalt HTL Spengergasse

Im Jahre 1996 wurde an der Zentrallehranstalt „Höhere Bundeslehr - und Versuchsanstalt für Textilindustrie und Datenverarbeitung“ (HTL Spengergasse, 1050 Wien) die Stelle einer/eines Direktorin/Direktors ausgeschrieben.

Das Bewerbungsverfahren wurde, da Zentrallehranstalten direkt dem Ministerium (damals Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten) unterstehen, unter Ihrer Amtszeit in ihrem Ministerium abgewickelt. Dabei ist es nach meinen Informationen zu Unregelmäßigkeiten gekommen, die auch von der Bundes - Gleichbehandlungskommission festgestellt wurden.

Frau Mag^a . Monika Herbstrith hatte sich am 5. Oktober 1996 fristgerecht um die Stelle beworben und wurde auch in das Auswahlverfahren einbezogen. Bei der Durchführung des Verfahrens insbesondere des Hearings - dürfte es nach den Aufzeichnungen von Mag^a Herbstrith zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein, die Ihnen damals auch mitgeteilt wurden. Mit Wirkung vom 1. September 1997 wurde jedoch ohne Klärung dieser Unregelmäßigkeiten ein Bewerber zum Direktor bestellt.

Die Bundes -Gleichbehandlungskommission hat auf Grund dieser Unterlagen in einem Gutachten vom 9. November 1998 festgestellt, daß das Verfahren nicht nachvollziehbar und Mag^a Monika Herbstrith besser qualifiziert ist als der mit der Stelle betraute Bewerber. Die Ergebnisse im Auswahlverfahren wurde als widersprüchlich und diskriminierend bewertet, und eine Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts der Bewerberin als möglich erachtet. Das Unterrichtsministerium war der Anhörung vor der Bundes - Gleichbehandlungskommission ferngeblieben. Trotz des Gutachtens zugunsten von Mag^a Herbstrith wurde in einem Bescheid des Unterrichtsministeriums vom 8. Juni 1999 eine bescheidmäßige Feststellung der Diskriminierung und ein Schadenersatz abgelehnt.

Der Fall wurde daher durch einen Rechtsbeistand der Gewerkschaft im Rahmen eines Amtshaftungsverfahrens vor Gericht gebracht. Dabei äußert sich die Finanzprokurator am 25. Oktober 2000 folgendermaßen: „Selbst wenn die Gleichbehandlungskommission des Bundes ... die Meinung äußerte ,die ... getroffene Auswahlentscheidung weise grobe Begründungsmängel auf, sei nicht nachvollziehbar und stelle eine Diskriminierung dar‘ ... vermag dies keinen maßgeblichen Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses des Auswahlverfahrens hervorzurufen. Schon der Umstand, dass die Klägerin die einzige weibliche Kandidatin bei der gegenständlichen Stellenbesetzung war, mag sich determinierend auf die Meinung der Gleichbehandlungs – kommission ausgewirkt haben“.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Wie gestaltete sich der genaue Ablauf des Auswahlverfahrens im Jahre 1996?
2. Nach welchen Kriterien wurde jene Firma, die das Verfahren abgewickelt hat (Wentner & Havranek) ausgewählt und welche Vorgaben hatte sie zur Durchführung des Verfahrens?
3. Warum haben Sie auf die damaligen Eingaben betreffend Mißstände beim Bewerbungsverfahren von Mag^a Monika Herbstrith nicht reagiert?
4. Können Sie garantieren, daß es im damaligen Verfahren zu keinerlei Mängeln gekommen ist? Könnten Ihnen solche Mängel auch erst nach Besetzung der Stelle bekannt geworden sein?
5. Warum wurde das Gutachten der Bundes - Gleichbehandlungskommission vom 9. 11. 1998 von Ihrem Ministerium ignoriert und am 8. Juni 1999 ein diesem Gutachten entgegengesetzter Bescheid ausgestellt?
6. Warum waren die VertreterInnen Ihres Ministeriums der vorhergehenden Anhörung vor der Bundes - Gleichbehandlungskommission unentschuldig fern geblieben?
7. Welche Wertigkeit haben in Ihrem Ministerium Gutachten der Bundes - Gleichbehandlungskommission, und damit der Geist des Bundes - Gleichbehandlungsgesetzes, wenn diese kommentarlos ignoriert werden?
8. Da die Finanzprokurator, die zum Bundesminister für Finanzen ressortiert sich in diesem Fall auf Informationen aus Ihrem Ministerium verlassen musste: Wieso kann die Finanzprokurator in einer Stellungnahme vom 25. Oktober 2000 behaupten „... vermag dies keinen maßgeblichen Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses des Auswahlverfahrens hervorzurufen.“?
9. Wie erklären Sie sich die sexistische und ignorante Formulierung der Finanzprokurator über die Bundes - Gleichbehandlungskommission? (Zitat: „Schon der Umstand, dass die Klägerin die einzige weibliche Kandidatin bei der gegenständlichen Stellenbesetzung war, mag sich determinierend auf die Meinung der Gleichbehandlungskommission ausgewirkt haben“)
10. Welche Informationen wurden der Finanzprokurator von Ihrem Ministerium zur Verfügung gestellt und stellt die sexistische Klagebeantwortung der Finanzprokurator auch die Meinung Ihres Ministeriums dar?
11. Was werden Sie tun, um in Zukunft solche Verfahrensfehler und - mängel zu vermeiden?
12. Werden Sie in Zukunft die Durchsetzbarkeit von Gutachten der Bundes - Gleichbehandlungskommission in Ihrem Ministerium gewährleisten können?
13. Wann erhält Mag^a Monika Herbstrith eine bescheidmäßige Feststellung ihrer Diskriminierung und den ihr zustehenden Schadenersatz? Welche Konsequenzen werden Sie bei einem Ausgang des Amtshaftungsverfahrens zugunsten von Mag^a. Monika Herbstrith ziehen?